

Dr. Astrid Rössler
5020 Salzburg, Irma-von-Troll-Straße 19
Tel. 0662-832 857 - Mobil 0699-1168 2345 - Email: office@a-roessler.com

Umweltsenat
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per Email : post@umweltsenat.gv.at
CC: Astrid.Merl@lebensministerium.at

Salzburg, 08.02.2007

Betr.: UVP-Feststellungsverfahren Flughafen Salzburg ;

Berufung des Sbg. Landesumweltanwaltschaft gegen den Bescheid der Sbg. Landesregierung vom 13.7.2006, Zlen. 20505-84/21/26-2006 und 20505-90/53/33-2006, mit dem festgestellt wurde, dass

- 1. für die Erweiterung der Flughafeninfrastruktur des Salzburger Flughafens und*
- 2. für die bereits erfolgte Erweiterung der Flughafeninfrastruktur in Form der Errichtung des Terminal 2 des Salzburger Flughafens in Salzburg keine UVP durchzuführen ist.*

Im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren übermittle ich im eigenen Namen und im Namen vieler betroffener AnrainerInnen des Salzburger Flughafens nachfolgende

- 1. Anregung**
- 2. Vorlage von verfahrensrelevanten Unterlagen**
- 3. Anträge.**

1. Anregung

Wir beanstanden, dass uns als vom Projekt Flughafenerweiterung Salzburg unmittelbar Betroffenen mangels Antragslegitimation UND mangels Parteistellung im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren jede Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung verwehrt ist.

In der Folge sind uns damit auch alle damit verbundenen Verfahrensrechte zur Feststellung einer UVP-Pflicht gem. AVG verwehrt, wie z. B.

- das Recht auf Akteneinsicht,
- das Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung,
- das Recht, die Sachverständigen zu befragen,
- das Recht, Anträge zu stellen und Privatgutachten vorzulegen,
- das Recht, sich zum Verhandlungsergebnis zu äußern,
- das Recht auf Bescheidzustellung,
- das Recht, gegen einen Bescheid zu berufen.

Das seit dem Jahr 2005 anhängige Ediktalverfahren zur Flughafenerweiterung Salzburg zeigt auf, dass die Mitwirkungsrechte und der Anrainerschutz nach den Bestimmungen des

österreichischen Luftfahrtgesetzes im Zusammenwirken mit dem UVP-Gesetz völlig unzureichend sind.

Unter Berufung auf geltendes Recht der Europäischen Union, insbesondere die EU-UVP-RL sowie die Aarhus Konvention beanstanden wir die mangelhafte Umsetzung im österreichischen Recht und begründen dies wie folgt.

- Anlagenerweiterungen des Flughafens können nach Anzahl und Art beliebig und ohne jede Anrainerinformation, Mitwirkungsrechte oder Parteistellung von betroffenen Anrainern nach dem **Luftfahrtgesetz** genehmigt werden (siehe Parkhauserweiterungen und Terminal2). Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, als Betroffener seine Rechte zu wahren.
- Im gegenständlichen Ediktalverfahren (Beilage1) werden bauliche Anlagen und deren unmittelbare Auswirkungen behandelt, die in diesen Einreichunterlagen zugrunde gelegte Kapazitätserweiterung von +50% der Flugbewegungen bis zum Jahr 2015 wird jedoch in ihren Auswirkungen hinsichtlich Fluglärm und Luftschadstoffen ausdrücklich NICHT zum Verhandlungsgegenstand erhoben (siehe dazu mehrfach die Verhandlungsschrift vom 22./23. Februar 2006, Beilage 2). – **Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass die wesentlichen Fragen des Anrainer- und Umweltschutzes im Ediktalverfahren nach dem Luftfahrt-G ausdrücklich ausgeschlossen werden.**
- Fragen von kumulierenden Auswirkungen, wie z. B. Flughafenerweiterung + Parkflächenerweiterungen + Terminal 2 + 50% Kapazitätzunahme bleiben in ihrer Gesamtheit einer sachverständigen Beurteilung zur Gänze entzogen. **Die Grundfragen der Zumutbarkeit und der gesundheitlichen Auswirkungen einer 50%igen Zunahme der Flugbewegungen bleiben einer umweltmedizinischen Beurteilung entzogen.** (siehe Verhandlungsschrift, Stellungnahme Dr. Stierle).
- Das Ediktalverfahren vor dem BMVIT mündet in einen einzigen und zugleich letztinstanzlichen Bescheid, der **keiner Berufung mehr zugänglich** ist, sondern nur noch im Wege des außerordentlichen Rechtsmittels beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof angefochten werden kann. Durch das Neuerungsverbot vor dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 VwGG, sind die Anrainer-Parteienrechte zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts auf das eine Ediktalverfahren, ohne nachgeschaltete Berufungsinstanz, beschränkt. Zu diesem verkürzten Instanzenzug bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken.
- Als Betroffene können wir im Ediktalverfahren nach dem Luftfahrt-G die essentiellen Umweltaspekte nicht vorbringen bzw. sie wurden als nicht verfahrensrelevant ausgenommen. Einzig im UVP-Verfahren ist eine gesamtheitliche Beurteilung der unterschiedlichen Umweltauswirkungen der bereits durchgeführten und der geplanten Erweiterungsmaßnahmen am Salzburger Flughafen vorgesehen. Doch fehlt den Betroffenen sowohl die Antragslegitimation für ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G idGF als auch ein Mitwirkungsrecht bei der Sachverhaltsfeststellung bzw. ein Berufungsrecht gegen einen UVP-Feststellungsbescheid.

2. Vorlage von verfahrensrelevanten Unterlagen

- Das Wachstums-Szenario des Salzburger Flughafens mit einer Zunahme von 50% der Flugbewegungen bis zum Jahr 2015 wurde vom flugtechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Marek in der mündlichen Verhandlung des Ediktalverfahrens als plausibel und innerhalb der Schwankungsbreiten bestätigt. (siehe Beilage 2, Verhandlungsschrift)
- Die Gesamtentwicklung des Flughafens bestätigt rückblickend ebenfalls die stetige Zunahme der Gesamtflugbewegungen auf mittlerweile mehr als 67.000 im Jahr 2005 bzw. auf ca. 65.500 im Jahr 2006. Beilage 4: Flughafendaten (PDF)
- Dass die Prognosen der Flughafenplanung bereits in der Vergangenheit ausgesprochen exakt waren, lässt sich an einem Vergleich der „Mittleren Prognose in 4 Phasen“ aus dem Jahr 1988 (!) mit der tatsächlichen Entwicklung am Salzburger Flughafen ablesen.

Beilage 3: Bericht der Abteilung 9 an die Salzburger Landesregierung, 07.12.1988

Auf den Seiten 5 f werden in vier Phasen Prognosen für die Entwicklung bis zum Jahr 2007 dargestellt: die angenommene Gesamtzahl der Passagiere mit 1,5 Mio. im Jahr 2006 konnte tatsächlich deutlich übertroffen werden: 1,88 Mio. Passagiere.

Die Anzahl der kommerziellen Flugbewegungen pro Jahr wurde für 2006 mit 20.093 angenommen und betrug tatsächlich 21.511 im Jahr 2006 (betrug allerdings 24.554 im Jahr 2005).

Die Prognosen des Jahres 1988 konnten hinsichtlich der Flugbewegungen und der Passagierzahlen jeweils übertroffen werden.

- Beilage 5: Amtsgutachten Dr. Christoph König 1992
Die Problematik der Fluglärmbelastungen für die Anrainer des Salzburger Flughafens wurde bereits seit den 80er Jahren immer deutlicher. **Die Start- und Landebahn des Salzburger Flughafens ist vom Stadtzentrum / Getreidegasse nur 3 km (Luftlinie) entfernt.** Jede Zunahme der Flugbewegungen betrifft daher ganze Stadtteile: Taxham, Maxglan, Liefering, Itzling, Kendlersiedlung, Leopoldskron-Moosstraße, Morz, Gneis. Darüber hinaus die angrenzenden Ortsteile der Gemeinden Wals-Siezenheim, Himmelreich, Loig, Bergheim, Elixhausen und die Stadt Freilassing/Bayern. Im umweltmedizinischen Gutachten von Dr. Christoph König aus dem Jahr 1992 wurde diese Problematik ausführlich dargelegt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen empfohlen. **Die Akteneinsicht in dieses Gutachten wurde den Anrainern im Ediktalverfahren mittels Beschluss des Verhandlungsleiters verwehrt.** (Siehe Verhandlungsschrift auf Seite 96).
- Beilage 6: Die Stadt Salzburg bewirbt sich um die Austragung der Olympischen Winterspiele 2014. Dem Verkehrskonzept der Bewerbungsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Airport Salzburg bereits seit 2005 durch Fertigstellung des Terminals 2 eine Beförderungskapazität von täglich 40.000 Passagieren leisten kann. Im Gegensatz dazu wurde von Seiten des Flughafens festgestellt (ORF am 13.01.2007; Salzburger Nachrichten vom 11.01.2007 Beilage 7), dass am 13.01.2007 mit 262 Flugbewegungen und 35.000 abgefertigten Passagieren die Kapazitäten voll ausgeschöpft waren.

- Aktuell liegen die Lärmbelastungen aus dem Flugverkehr an ca. 14 Samstagen im Winter deutlich **über 220 Starts bzw. Landungen von 6.00 Uhr früh bis 23.00 Uhr** und darüber hinaus. Am 13. Jänner 2007 wurde **das bisherige Maximum von 262 kommerziellen Flugbewegungen** (d.h. ohne Sport- und Hubschrauberflüge) verzeichnet, was zu anhaltenden und massiven Protesten seitens der Bevölkerung geführt hat. (Beilage 7, Informationsseite für Anrainer-Salzburg-Airport)

3. Anträge

3.1 Als betroffene Anrainerin des Flughafens Salzburg schließe ich mich den Anträgen und dem Vorbringen der Salzburger Umweltschutzorganisation vollinhaltlich an und beantrage zusätzlich die Zuerkennung der Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren. Es ist mir verwehrt, die Fragen des Umwelt- und Lärmschutzes im Ediktverfahren nach dem Luftfahrt-Gesetz vorzubringen.

3.2 Weiters beantrage ich, der Umweltsenat möge die UVP-Pflicht der Flughafenerweiterung und der im Feststellungsantrag der Salzburger Umweltschutzorganisation und den ergänzenden Schriftsätzen angeführten übrigen Baumaßnahmen (Terminal 2; Parkhaus;) feststellen.

3.3 Ich beantrage die Zuerkennung des Rechtes auf Akteneinsicht in den UVP-Feststellungsakt.

Dr. Astrid Rössler

Verzeichnis der Beilagen:

Beilage 1: Edikt 2005

Beilage 2: Verhandlungsschrift der mündlichen Verhandlung 2006

Beilage 3: Bericht der Abteilung 9 an die Salzburger Landesregierung, 07.12.1988

Beilage 4: Flughafendaten (PDF)

Beilage 5: Gutachten Dr. Christoph König, 1992

Beilage 6: Flughafenkapazität lt. Bewerbungsdokument

Beilage 7: <http://members.inode.at/roessler.astrid/>